

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts „Speech Communication and  
Rhetoric“ in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung  
an der Universität Regensburg**

**vom 6. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Praktische Modulprüfungen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- § 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 33 Hochschulgebührenverordnung
- § 34 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (Master of Arts „Speech Communication and Rhetoric“) an. <sup>2</sup>Der Studiengang wird vom Lehrgebiet Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung unter Lehrverantwortung der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften durchgeführt. <sup>3</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiengangs, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der Module des Masterstudiums angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für die weitere Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Nach Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die Studierenden in der Lage sein, auf Grundlage ihrer theoretisch und praktisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Bereichen der Mündlichen Kommunikation wichtige Fachliteratur und empirische Studien einordnen zu können, diese selbständig anwendungsorientiert umsetzen zu können sowie fachlich-wissenschaftlich und methodisch-didaktisch kompetenzorientiert Lehreinheiten zu Mündlicher Kommunikation und Rhetorik konzipieren und durchführen zu können.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

### § 3

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

### § 4

#### **Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
  1. Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder vergleichbarem Studienumfang mit der Durchschnittsnote von mindestens befriedigend (3,00); bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
  2. mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung gemäß Absatz 2,
  3. phoniatische Bescheinigung über die medizinische Unbedenklichkeit der Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
- (2) <sup>1</sup>Die einschlägige Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der bisherigen beruflichen Praxis der Bewerber. <sup>2</sup>Die einschlägige Berufserfahrung ist durch geeignete Nachweise, die zum Bewerbungstichtag vorgelegt werden müssen, zu belegen. <sup>3</sup>Hierfür kommen etwa Bescheinigungen der Arbeitsstelle, des Auftraggebers oder sonstige geeignete Urkunden in Betracht. <sup>4</sup>Bewerber müssen Kompetenzen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in mindestens zwei der folgenden Bereiche aufweisen:
  - Mitarbeiterführung/Personalverantwortung
  - Projektleitung
  - Tätigkeit im Bereich der Stimm- und Sprechbildung, z. B. im Schauspiel, Rundfunk, Film
  - Befassung mit Kommunikationsmodellen, z. B. als Sprachwissenschaftler
  - Tätigkeit im Bereich Gesprächsführung, z. B. durch Leitung von Meetings oder Teilnahme an Verhandlungen
  - Tätigkeit im Bereich der Rederhetorik, z. B. durch Vortragstätigkeiten
  - Tätigkeit im Bereich Konfliktmanagement
  - Tätigkeit in der Stimm- und Sprachtherapie
  - Vermittlung von kommunikativen Inhalten, z. B. als Lehrkraft
- (3) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind bis zum 15. November an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, benötigen den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Stufe 2 (DSH-2) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) <sup>1</sup>Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können sich ein zweites Mal bewerben. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel

die Fachstudienberatung insbesondere

- ebenfalls vor Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25-30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird vom Lehrgebiet Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der Studierende kann dort jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind die Lehrveranstaltungsformen Übung, Seminar und Vorlesung vorgesehen. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen sind Referate, Präsentationen, Simulationen von Gesprächssituationen und Seminararbeiten.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8**

### **Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Alle Module werden benotet und fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind.
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine

Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst neun Pflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

## § 9

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation von Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt werden. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung
  2. der Programmverantwortliche für den Masterstudiengang
  3. der Leiter des Zentrums für Sprache und Kommunikation
  4. ein Professor der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.
- <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10 Prüfende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfenden müssen zusätzlich geprüfte Sprecherzieher (DGSS) – „Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (DGSS)“ - sein oder die Prüfung für Sprecherzieher (Univ.) der Universität Regensburg erfolgreich abgelegt haben oder über vergleichbare fachliche Qualifikationen verfügen.
- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

## **§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12 Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 13**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember

2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1)<sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## II. Spezielle Prüfungsvorschriften

### § 15

#### Bestandteile der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch

1. den Nachweis von 100 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:
  - MSC – M 30: Grundlagen der Mündlichen Kommunikation (16 LP)  
Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)
  - MSC – M 31: Sprechbildung und Physiologie des Sprechens (8 LP)  
Prüfung: Klausur (60 Minuten)
  - MSC – M 32: Stimmbildung (8 LP)  
Prüfung: Klausur (90 Minuten)
  - MSC – M 33: Rhetorik der Rede (14 LP)  
Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)
  - MSC – M 34: Rhetorik des Gesprächs (12 LP)  
Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)
  - MSC – M 35: Kommunikation und Führung (16 LP)  
Prüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten)
  - MSC – M 36: Interkulturelle Kommunikation und Gender Theories (8 LP)  
Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)
  - MSC – M 37: Didaktik und Methodik der Rederhetorik (10 LP)  
Prüfung: Praktische Prüfung (60 Minuten)
  - MSC – M 38: Didaktik und Methodik der Gesprächsrhetorik (8 LP)  
Prüfung: Praktische Prüfung (45 Minuten)
2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 20 LP

### § 16

#### Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2. und der Masterarbeit gemäß § 21.
- (2) <sup>1</sup> Module werden mit einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>3</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>4</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>5</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden vom Lehrgebiet Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel bei dem Programmverantwortlichen.

## **§ 18**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.

## **§ 19**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung von zwei Prüfern in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 20**

### **Praktische Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>In praktischen Prüfungen haben die Studierenden praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen. <sup>2</sup>Praktische Prüfungen erfolgen in Form der Gestaltung einer Lehreinheit und eines Fachvortrages. <sup>3</sup>Praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 21**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem auf dem Gebiet der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) im Benehmen mit dem Programmverantwortlichen vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. <sup>3</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt.<sup>4</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>5</sup>Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen. <sup>6</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen digitalen Version (pdf-Datei) beim Programmverantwortlichen abzugeben. <sup>7</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 6 sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 Abs. 3.

## **§ 22**

### **Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Programmverantwortlichen eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung im Fach Speech Communication and Rhetoric in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat kann das Thema einmal binnen der ersten zwei Monate nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

## **§ 23**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>§ 25 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## § 24

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 4 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Kandidaten nach dem jeweiligen Abschluss der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen mitgeteilt.

## § 25

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestanden ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 Abs. 2 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 26**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt schriftlich beim Programmverantwortlichen. Zur Fristwahrung gilt das Eingangsdatum.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über den Programmverantwortlichen beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am

Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung mutwillig stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 3, 4, und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 28**

### **Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel dreier Teilnoten:
- dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungen der Module MSC- M 30 bis MSC - M 36
  - dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungen Module MSC – M37 und MSC – M 38
  - der Note der Masterarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 29**

### **Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.  
<sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### **§ 32**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **Hochschulgebührenverordnung**

<sup>1</sup>Für das Studium werden gemäß der Hochschulgebührenverordnung vom 18. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Universität Regensburg und dem Studierenden geregelt.

### **§ 34**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 6. Juli 2016.

Regensburg, den 6. Juli 2016  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 6. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 2016.